



GENEHMIGUNG

zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm, bestehend aus insgesamt 12 Windkraftanlagen,

Nabenhöhe 100m, Nennleistung 1.500 kW in den Gemarkungen Waigandshain und Homberg.

Gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 12 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Waigandshain (Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2) und Homberg (Flur 2, Flurstück 3) erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Lärm:

1.1 Der Schallleistungspegel der einzelnen Windkraftanlagen darf 102,3 dB (A) nicht überschreiten.

1.2 Für die genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Richtwerte zur Nachtzeit, d. h. zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, nicht überschreiten:

IAP 1: Waldaubach, Aubachstraße 1:	34 dB (A)
IAP 4: Heisterberg, westlicher Bereich, Ferienhausgebiet:	27 dB (A)
IAP 5: Hohenroth, nördlicher Ortsrand:	29 dB (A)
IAP 6: Hohenroth, Ober der Schul 1:	28 dB (A)
IAP 8: Homberg, nördlicher Ortsrand, Obere Bergstraße:	34 dB (A)
IAP 9: Waigandshain, nord-westlicher Ortsrand Bergstraße:	34 dB (A)
IAP 10: Nister-Möhrendorf, westlicher Ortsrand parallel Nisterstr.:	31 dB (A)
IAP 11: Willingen, Ortstraße 13:	30 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit nicht überschritten werden:

IAP 7: Rehé, Christliches Erholungsheim Westerwald, Heimstraße:	41 dB (A)
IAP 12: Hotel Restaurant Fuchskaute, Fuchskaute.:	43 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit nicht überschritten werden:

IAP 2: Waldaubach, Am Hainberg 3:	36 dB (A)
IAP 3: Waldaubach, westliche Aubachstraße und östlich der Straße Zum Alten Roth:	41 dB (A)

1.5 Durch einen geeigneten Sachverständigen sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen...

- der Schallleistungspegel der einzelnen Anlagen gem. FGW – Richtlinie,
- an den maßgeblichen Immissionsorten der von den Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil gem. Ziffer 1.2, sowie
- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. Ziffer 1.3 und 1.4

... entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.

Der Messbericht ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz zweifach und der Genehmigungsbehörde einfach vorzulegen.

Bis zum Nachweis der Einhaltung des Schalleistungspegels der Einzelanlage gem. Ziffer 1.1, sowie der Immissionsanteile gem. Ziffer 1.2 und der Immissionsrichtwerte gem. den Ziffern 1.3 und 1.4 sind die Windkraftanlagen zur Nachtzeit im leistungsreduzierten Betrieb mit einem Schalleistungspegel von 100,2 dB (A) gemäß den Nachtragsunterlagen vom 09.09.2003 zu betreiben.

Der leistungsreduzierte Betrieb ist durch Aufzeichnen der elektrischen Leistung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsicht der Aufsichtsbehörde bereit zu halten.

Hinweis: Zur Bestimmung der Gesamtbelastung entsprechend Ziffer 1.4 ist von einer Vorbelastung in Höhe von:

IAP 2:	Waldaubach, Am Hainberg 3:	35 dB (A) und
IAP 3:	Waldaubach, Zum alten Roth:	40 dB (A)

auszugehen.

1.6 Die Eigenbindung des Antragstellers vom 08.10.2003 hinsichtlich des Schalls ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids.

Schattenwurf:

1.7 Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Windkraftanlagen gemäß der Schattenwurfprognose der Firma IWE GmbH vom 13.08.2003 sowie der Erklärung/Erläuterung zum Einbau des Schattenwurfabschaltmoduls vom 01.09.2003, AZ: hb; darf die Zusatzbelastung der zu errichtenden Windkraftanlagen an der vorher genannten Immissionsorten, Ziffer 1.2, 1.3, und 1.4, kein Immissionsbeitrag zur Überschreitung bzw. Erhöhung der nachfolgenden Richtwerte führen:

30 Stunden pro Jahr und
30 Minuten pro Tag.

1.8 Zur Sicherstellung der Schattenwurfrichtlinie gem. Ziffer 1.7 sind die zu errichtenden Windkraftanlagen gemäß den Antragsunterlagen und der Ergänzungsunterlage vom 01.09.2003 mit der beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben.

1.9 Zur Schattenwurfdokumentation sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Darstellung des theoretisch möglichen Schattenwurfs, verursacht durch die bestehenden Anlagen an den Immissionsorten IAP 1 bis IAP 12 unter Angabe von Datum, Uhrzeit und der maximal jährlichen Schattendauer.
- Tatsächliche Schattenwurfdauer pro Tag (Datum, Uhrzeit) und der maximal jährliche Schattenwurfdauer, verursacht durch die bestehenden und den zu errichtenden Windkraftanlagen an den Immissionsorten IAP 1 bis IAP 12.